
Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung¹

(Änderung vom 28. März 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986 wird wie folgt geändert:

§ 20

Es bestehen folgende Departemente:

- a) das Departement des Innern;
- b) das Volkswirtschaftsdepartement;
- c) das Bildungsdepartement;
- d) das Sicherheitsdepartement;
- e) das Finanzdepartement;
- f) das Baudepartement;
- g) das Umweltdepartement.

II.

¹ Dieser Beschluss wird gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Er tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Karl Roos
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 143.110; GS 17-620.